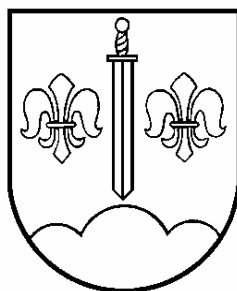


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 14. Juni 2019

Jahrgang 2019, Nr. 6

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

27 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

B. Sonstige Bekanntmachungen

28 Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

27 **Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 7 / 2019

Redaktionsschluss am 11.07.2019

Ausgabe erscheint am 12.07.2019

28 **Bekanntmachung**

**Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe**

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

vom 06.08.2015

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Oppenwehe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	128,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	202,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	202,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	202,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.312,00 Euro

b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.104,00	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	225,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	225,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	7,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	7,50	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	177,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	592,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	260,00	Euro
(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	120,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	110,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	970,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.302,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	520,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	710,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	710,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	592,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,50	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,50	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,50	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,50	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,50	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,50	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2012 außer Kraft.

Oppenwehe, den 20. März 2019

Die Friedhofsträgerin
gez. Vorsitzende

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe vom 20. März 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. April 2020 erteilt.

Bielefeld, 23. April 2019
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4014

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07. Mai 2019
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).